

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben Mai 2016

Auf den



Gebracht

Kreditwiderruf: Beachten Sie den Termin!

Bitte beachten Sie folgenden Fristablauf: Kreditverträge, die Bauherrenimmobilienkäufer zwischen November 2002 und Juni 2010 abgeschlossen haben, sollten unbedingt zeitnah ihren Kreditvertrag prüfen lassen. Am **22. Juni 2016** erlischt das Widerrufsrecht von Verträgen, die mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen versehen waren. Solche Verträge können auch heute noch widerrufen werden. Laut Mitteilung der Finanztest 5/2016 bringt die Durchsetzung des Widerrufs in der Regel einen Vorteil von 10 % bis 20 % der Kreditsumme. Details finden Sie unter: test.de/kreditwiderruf.

Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstandes / Gebäudes zum Unternehmen

Die Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmen - mit entsprechender Vorsteuerabzugsberechtigung - verlangt eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung, die zeitnah zu dokumentieren ist. Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen geklärt, dass die Zuordnungsentscheidung spätestens und mit endgültiger Wirkung in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden kann (etwa durch den Vorsteuerabzug). Der letztmögliche Zeitpunkt hierfür ist der **31. Mai** des Folgejahres.

Dauerbrenner „Kassensysteme“

Spätestens zum 1. Januar 2017 müssen Unternehmen, die elektronische Registrierkassen und vergleichbare Geräte (Waagen, Taxameter, Wegstreckenzähler) im Geschäftsbetrieb einsetzen, alle Einzelaufzeichnungen (Einzelbewegungen, Kassensbon) in digitaler Form aufbewahren und für die maschinelle Auswertung im Zuge der Betriebsprüfung vorhalten. Diese Anforderungen ergeben sich aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26. November 2010 (2. Kassenrichtlinie). Darüber hinaus wurde am 18. März 2016 ein Referentenentwurf für ein „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vorgelegt, in dem organisatorisch-technische Maßnahmen

inklusive Zertifizierung zur Manipulationsvermeidung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 eingeführt werden sollen. Auch das Instrument einer unangekündigten Kassennachschau möchte der Gesetzgeber einführen. Damit haben die Steuerpflichtigen nun zwei Stufen zu berücksichtigen. Während die Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht zum 1. Januar 2017 greift (sofern hier keine Verlängerung der Auslaufregel kommt), müssen die Zertifizierung sowie die Auswertbarkeit für die Kassen-Nachschau erst zum 1. Januar 2019 erfüllt werden.

Man muss keine Registrierkasse verwenden...

denn nach den steuerlichen Aufzeichnungsvorschriften der Abgabenordnung reicht es für die Bareinnahmen, wenn diese täglich gezählt und in einem Kassenbericht aufgezeichnet werden.

.....aber wer eine Registrierkasse einsetzt, muss - derzeit zumindest - den Tages-Endausdruck (Z-Bon) aufbewahren!

Das war aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bisher schon so, ab voraussichtlich 2017 soll es nun Gesetz werden. Die Finanzverwaltung drängt seit Jahren auf die Verschärfung dieser Vorschriften, da mit den bisher verwendeten Registrierkassen die eingegebenen Beträge zum Teil gelöscht und die Einnahmen dadurch verringert, also manipuliert werden konnten. Der Gast erhält zwar einen Ausdruck, auf dem steht dann aber etwa "Zwischenrechnung". Das ist aber kein Beweis für die endgültige Verbuchung.

Ob man, wie etwa in Italien, den Gast mit in die Verantwortung zieht, indem er sich zum Beispiel einen Registrierkassenausdruck verlangen **muss**, bleibt abzuwarten.

Bald müssen alle Registrierkassen mit neuer Software ausgerüstet werden. Darauf haben wir unsere Mandanten, die nach unserer Kenntnis elektronische Kassen verwenden, schon vor längerer Zeit schriftlich hingewiesen.

Besonderes Kirchgeld

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Form der Kirchensteuer. Es wird auf der Grundlage kirchensteuerrechtlichen Vorschriften der Bundesländer als besonderes Kirchgeld von denjenigen Kirchenmitgliedern erhoben, die sich zur Einkommensteuer zusammen mit dem Ehegatten veranlagern lassen und selbst über kein oder ein geringeres Einkommen als der Ehegatte verfügen, der als allein- oder besserverdienender Ehepartner keiner Kirche oder anerkannten Glaubensgemeinschaft angehört. Im Ergebnis ist das Kirchgeld darauf angelegt, Kirchensteuer indirekt von Nicht-Kirchenmitgliedern zu erheben. Wer das nicht möchte, vermeidet es nur mit einem Austritt aus der Kirche. Denn das besondere Kirchgeld ist vom Bundesverfassungsgericht wiederholt als sachgerecht und verfassungsgemäß bestätigt worden.

Entfernungspauschale bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Nach Ansicht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist der Abzug für Kosten von Fahrten zu einem Vermietungsobjekt im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf die Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer, nicht pro gefahrenem Kilometer) beschränkt, wenn sich an dem Vermietungsobjekt der ortsgebundene Mittelpunkt dauerhaft und auf der Überschusserzielung angelegten Vermietungstätigkeit befindet.

Vorsorgevollmachten und Kreditinstitute

Die Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich nicht formbedürftig. Legt der Bevollmächtigte dem Kreditinstitut eine wirksame, sogar notariell beurkundete Vorsorgevollmacht vor, ist diese von der Bank anzuerkennen. In der Praxis werden Kontoverfügungen aber häufig mit dem Argument verweigert, es bedürfe für die Anerkennung eine Bankvollmacht. Neben dem Argument der Arbeitserleichterung erfolgt diese Ablehnung primär wegen des Haftungsrisikos, dem sich die Bank oder die Sparkasse ausgesetzt sieht. Rechtlich begründet ist die Verweigerungshaltung nicht – Sie sollten sich in solch einer Situation wehren!

Nettolohn-Vereinbarungen vermeiden!

Das kann nämlich teuer werden, weil die übernommenen Abgaben wie Steuern und Sozialversicherung als Teil des Lohns gesehen werden. Die Auszahlung und diese übernommenen Beträge werden zum Bruttolohn hochgerechnet, allein zu Lasten des Arbeitgebers. In einem gerade veröffentlichten, vom Bundesfinanzhof am 03.09.2015 entschiedenen Fall ergaben 100 % Nettolohn rund **180 %** Bruttolohn!

Verlängerte Kündigungsfristen (auch) für Haushaltshilfen

Da auch ein privater Haushalt, in dem Arbeitnehmer beschäftigt werden, bei verfassungskonformer Auslegung des § 622 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch unter den dort genannten Betriebsbegriff fällt, gelten für entsprechende Arbeitgeberkündigungen gegenüber diesen Hausangestellten die verlängerten Kündigungsfristen dann, wenn das Arbeitsverhältnis länger als zwei Jahre bestanden hat.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen: Aufwendungen für ein Notrufsystem

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen können 20 %, maximal 4.000 Euro der Aufwendungen, als Steuerermäßigung abgezogen werden, wenn diese im Haushalt erbracht werden. Entsprechendes gilt für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Aufwendungen für die Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege, soweit die Aufwendungen mit denen für eine Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Von den Kosten für eine Senioren-Residenz wurden anteilige Aufwendungen für den Hausmeister und die Reinigung als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz wurde dagegen bisher von der Finanzverwaltung abgelehnt, weil die entsprechende Leistung - die Rufbereitschaft - nicht unmittelbar in der Wohnung erbracht wird. Dies beurteilt der Bundesfinanzhof anders. Entscheidend ist, dass die betreffende Tätigkeit in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird und dem Haushalt dient. Das Ausführen der Leistung im Haushalt ist nicht erforderlich.

Im Bereich der haushaltsnahen Leistungen geht die Tendenz der Richter weg vom Abstellen auf die Tätigkeit im Haushalt - dies ist erfreulich.

Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden sofort abzugsfähig?

Fallen nach dem Erwerb einer Immobilie Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung an, so können diese nicht sofort als Werbungskosten abgezogen werden, sondern gehören dann zu den Anschaffungskosten des Gebäudes oder einer Eigentumswohnung, wenn die Nettoaufwendungen (ohne Umsatzsteuer) innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb insgesamt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen – so das Einkommensteuergesetz. Das Finanzgericht Düsseldorf ist aber der Auffassung, dass dann, wenn der Käufer Schäden beseitigen muss, die durch einen Mieter erst **nach** dem Erwerb des Mietobjektes verursacht wurden, diese Ausgaben abweichend vom Gesetz sofort abgezogen werden können müssen.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts wurde Revision eingelegt.

Kürzung der „außergewöhnlichen Belastungen“ um zumutbare Belastung doch nicht verfassungsgemäß?

Entstehen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (etwa Krankheitskosten), können diese nach dem Einkommensteuergesetz zwar grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden - aber nur soweit sie die sogenannte „zumutbare Belastung“ überschreiten. Die Höhe dieser ist abhängig vom Verdienst der Steuerpflichtigen, deren Familienstand und der Anzahl der Kinder. Meist kommt es zu einem allenfalls begrenzten Abzug der Aufwendungen.

Der Bundesfinanzhof hielt in jüngeren Entscheidungen daran fest, dass es im Lichte der Verfassung unangreifbar ist, dass es die Begrenzung gibt. Gegen die Auffassung des Bundesfinanzhofs wurde Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Erfolgsaussichten dieser Beschwerde sind unseres Erachtens nicht sehr groß. Dennoch sollten Belege über außergewöhnliche Belastungen weiter aufbewahrt werden und die Kosten in den Einkommensteuererklärungen steuerlich angesetzt werden – so wird es von uns gehandhabt.

Anspruch auf Ausweis des Lohnanteils

Das Amtsgericht Mühlheim an der Ruhr hat in einem Urteil vom 30.07.2015 klargestellt, dass Unternehmer, die haushaltsnahe Leistungen erbringen, in der Pflicht sind, den auf ihre Leistungen entfallenden Lohnanteil offen auszuweisen. Nicht verpflichtet hingegen seien die betreffenden Unternehmen, darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben bei Zahlung in bar nicht vom Finanzamt berücksichtigt werden.

Bitte kontrollieren Sie solche Rechnungen sofort und zahlen Sie nicht bar!

.....und zum Schluss

...Jede gute Bilanz ist besser,
jede schlechte schlechter als sie aussieht.....